



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 805/08

Wien, 13. Juni 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-B12.101/0002-I 5/2008

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 30. April 2008 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 1 (§ 382b der Exekutionsordnung - EO):

Den Gerichten sollte die Verpflichtung auferlegt werden, über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dieser Bestimmung innerhalb einer Frist von 20 Tagen zu entscheiden, da sich sonst für Opfer häuslicher Gewalt eine Schutzlücke ergeben kann.

Die in den Erläuterungen geäußerten Bedenken gegen die Festsetzung einer solchen Frist könnten insoferne berücksichtigt werden, als das Gesetz etwa die Frist als Grundsatz bei gleichzeitiger demonstrativer Aufzählung von Ausnahmetatbeständen (wie etwa die Nicht-Folge-Leistung einer Ladung durch das Opfer) normieren könnte.

Zu Art. I Z 3 (§ 382e Abs. 2 EO):

Hier bleibt unklar, ob eine Verlängerung nach einem Verstoß gegen eine rechtswirksame einstweilige Verfügung nur einmal oder beliebig oft vom Gericht erlassen werden kann, ferner, ab welchem Zeitpunkt die Verlängerung der einstweiligen Verfügung ansetzt - am Zeitpunkt des Verstoßes gegen die geltende einstweilige Verfügung, oder am Zeitpunkt ihres Auslaufens.

Zu Art. I Z 6 (§ 387 Abs. 4 EO):

Es wird angeregt zu überdenken, ob nicht die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre, anstelle in die Zuständigkeit allgemeiner Streitabteilungen, in jene der Familienabteilungen der Bezirksgerichte fallen sollte.

Zu Art. II Z 1 (§ 73a der Zivilprozessordnung - ZPO):

Die Prozessbegleitung im Zivilverfahren sollte von der Frage der Gewährung der Prozessbegleitung im Strafverfahren entkoppelt werden, zumal der vorliegende Entwurf bewirken würde, dass bei bereits verjährten Straftaten keinerlei Möglichkeit mehr auf

Prozessbegleitung in einem Zivilverfahren (etwa zur Geltendmachung des Ersatzes eines inmateriellen Schadens) besteht. Überdies sollte die Möglichkeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auch im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren (sofern es mit einem Strafverfahren in einem Zusammenhang steht) verankert werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 75a Abs. 4 ZPO):

Die Tatsache, dass es sich bei der Entscheidung des Gerichtes über einen Antrag nach § 75a ZPO um einen unanfechtbaren Beschluss handelt, erscheint bedenklich. Stattdessen sollte ein Anspruch auf Geheimhaltung der Anschrift vorgesehen werden. Dies würde keine Verfahrensverzögerung bewirken, da dem Gericht die Wohnanschrift der antragstellenden Person ohnehin bekannt ist.

Zu Art. II Z 5 (§ 289a ZPO):

Es wird angeregt, auch den Abs. 2 dieser Bestimmung als Muss-Bestimmung (anstatt als bloße „Kann“-Bestimmung) zu formulieren, da andernfalls mangels Bestehens eines Rechtsschutzes die Gefahr besteht, dass Abs. 2 nicht im erforderlichen Ausmaß zur Anwendung gelangt. Die Geltung des § 289a ZPO sollte auch für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu Art. V Z 5 (§ 52a des Strafgesetzbuches - StGB):

Die Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers kann die Vernetzung von Behörden erforderlich machen, was wiederum zu einem Austausch sensibler Daten führen kann. Es wird daher angeregt, jene Stellen, die vom Gericht mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht angeordneten Maßnahmen betraut werden können, taxativ aufzuzählen.

Zu Art. V Z 6 (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB):

Die Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit wird im gegebenen Zusammenhang befürwortet.

Zu Art. V Z 7 (§ 107b StBG):

Diese Bestimmung wird begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Instrumentes des außergerichtlichen Tatausgleiches auf Fälle des § 107b StBG abgelehnt wird. Es ist zwar nur nach Zustimmung beider Parteien ein Einsatz von ATA zulässig, doch würde bereits das in Betracht ziehen seitens des Gerichtes die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers in Frage stellen. Auch stellt sich die Frage nach der „Freiwilligkeit“ der Zustimmung des Opfers, kann doch gerade bei langjährigen Gewaltbeziehungen von freien Willensbildung in diesem Zusammenhang nicht ausgegangen werden.

Zu Art. VI Z 1 (§ 66 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 - StPO):

Da die Gewährung der Prozeßbegleitung für das Opfer an den Antrag einer Opferschutzeinrichtung gebunden ist, wird Prozeßbegleitung von Opfern nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie Prozeßbegleitung „verlangen“ (§ 66 Abs. 2 StPO). Dies wiederum setzt voraus, dass sie von den Opferschutzeinrichtungen rechtzeitig erfahren. Dies müsste noch durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Opferschutzeinrichtung, was die juristische Prozeßbegleitung betrifft, die gesetzliche Vorgabe, wonach die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen hat, zu berücksichtigen hat. Dies erscheint insoferne geboten, als einerseits zwischen Juristen und Rechtsanwälten zu unterscheiden ist und andererseits in der jüngeren Literatur (Fabrizy, StPO

Kommentar, 10. Auflage, 2008, Rz 8, 2. Satz zu § 67 StPO) der Eindruck erweckt wird, die Opferschutzeinrichtung sei frei, die juristische Prozessbegleitung von Juristen oder Rechtsanwälten vornehmen zu lassen.

Zu Art. VI Z 3 und 4 (§ 78 Abs. 3 und § 78a StPO):

Sämtliche mit einschlägigen Fällen befasste Dienststellen der Stadt Wien (Amt für Jugend und Familie, Frauenangelegenheiten, Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft) sprechen sich auf Grund ihrer spezialisierten beruflichen Erfahrung gegen die geplante Neuregelung der Anzeigepflicht als kontraproduktiv aus.

Trotz negativer Erlebnisse und schädigender Einflüsse haben Kinder zu ihren Eltern eine intensive Beziehung und fühlen sich ihnen verbunden. Die Jugendwohlfahrt stellt sich familiären Problemen daher mit einem lösungsorientierten Blick, der im Sinne der Kinder vor allem die gewaltfreie Erziehung und eine Änderung der familiären Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt. Eine pauschalierte strafrechtliche Verfolgung wird in diesem Zusammenhang den Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht. Folgende Argumente sprechen gegen die beabsichtigte Einführung einer Anzeigepflicht:

- Die Kooperationsbereitschaft wie auch Änderungsbereitschaft der Obsorgeberechtigten wird negativ beeinflusst: Insbesondere werden Jugendwohlfahrtsmaßnahmen schwer durchsetzbar, wenn die Anzeige niedergelegt wird oder im Rahmen des Strafverfahrens die Straftat nicht bewiesen werden kann. Die Verurteilungsrate ist derzeit äußerst gering.
- Vor allem psychische und sexuelle Gewalt ist schwer beweisbar.
- Viele Kinder leben weiterhin in ihren Familien mit dem angezeigten mutmaßlichen Täter zusammen, der sie versorgt und erzieht und sind dabei jedenfalls hochgradigen Spannungen ausgesetzt.

- Das Meldeverhalten würde sich ändern: Es ist davon auszugehen, dass sich die Dunkelziffer von Gewalt an Kindern erhöhen würde, da viele Melder Angst davor haben, als auslösender Moment für die strafrechtliche Verfolgung angesehen zu werden.
- Die Anzeigepflicht könnte instrumentalisiert werden: In Obsorgeverfahren nach einer Trennung und Scheidung könnte die Anzeigeverpflichtung von den Streitparteien für persönliche Zwecke „missbraucht“ werden; dies kann zu eskalierenden Konflikten führen, unter denen wieder besonders die Kinder leiden.
- Den unterschiedlichen Formen und Graden von Gefährdung wird nicht Rechnung getragen. Gewalt an Kindern resultiert unter anderem auch aus persönlichem Unvermögen, eigenen Defiziten, psychischen und physischen Krankheiten.

Sollte trotz dieser Argumente die Anzeigepflicht dennoch beschlossen werden, so sollte zum Schutz der betroffenen Berufsgruppen vor Verleumdungsklagen folgende Norm eingefügt werden:

„§ 112a StGB - Verdächtigung in beruflicher Ausübung einer Sozial- oder Erziehungsaufgabe

In pflichtgemäßer, gutgläubiger und sorgfältiger Erfüllung dem Anzeiger obliegender beruflicher Tätigkeiten im Bereich des Sozial- oder Erziehungswesens bzw. des Jugendwohlfahrtsträgers sowie der von Kindes oder Jugendanwaltschaften erfolgende Verdächtigungen sind straflos, selbst wenn sie sich im Nachhinein als falsch herausstellen, und die Verdächtigung auf einen vorwerfbaren, aber nicht vorsätzlichen Irrtum des Anzeigers zurückzuführen war“.

Sollte die Schutznorm nicht eingeführt werden, so ist zu befürchten, dass Angehörige der erwähnten Berufsgruppen vor Interventionen künftig zurückscheuen. Es wird aus Furcht davor, für Verdächtigungen, die sich als unberechtigt herausstellen könnten, rechtlich belangt zu werden, „nicht mehr so genau hingeschaut“.

Auch wenn die Regelung der Anzeigepflicht abgelehnt wird, darf nicht übersehen werden, dass die Betreuer von Opfern nicht immer in die Situation kommen, bei Gewaltszenarien das Opfer und seine Angehörigen behutsam (ab Entstehung des Tatverdachts bis zur Eingriffs-Eskalation) präventiv und diskret „beraten“ zu können, sondern sie werden manchmal schon mit intensiver Bedrohung bzw. Gewalt und der Belastung des Opfers durch den mutmaßlichen Täter konfrontiert sein. Daher muss der Gesetzgeber allen Behörden und Personen, die in Erziehungs- und Jugend/Sozialarbeit stehen, nachvollziehbare Hilfen bzw. Richtlinien geben, ob und bejahendenfalls ab welchem Zeitpunkt eine Anzeigepflicht (als „ultima ratio“) unerlässlich wäre, um einerseits dem Opfer den vollen Schutz des Staates zukommen zu lassen und andererseits um die Betreuer nicht rechtlicher Verfolgung oder Vorwürfen von Seiten des Opfers bzw. seiner Angehörigen auszusetzen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 4a des Tilgungsgesetzes 1972):

Bei der Verlängerung der Tilgungsfrist für Sexualstraftäter ist die (fachliche) Unterscheidung zwischen gefährlich und besonders gefährlich relevant. Hier muss noch eine Klarstellung folgen, wer nach welchen Kriterien eine Gefährlichkeitsprognose zu erstellen hat.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDZ
(zu MDZ - 1125/2008)
5. MA 11
(zu MA 11 - 714/2008)
6. MA 15
(zu MA 15-MEDG-001178/2008/01/002)
7. MA 26
(zu MA 26 - 309/08)
8. MA 40
(zu MA 40 - BG - 2 - 4447/2008)
9. MA 57
(zu M57/GEW/517/08/2)
10. KJA
11. UVS Wien
12. Kuratorium für psychosoziale Dienste